**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

Heft: 28

**Artikel:** Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95195

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zur Anwendung. Die angestellten Bersuche ergaben | ferner, bag man mit bem fleinen Apparate eine Alache bis auf eine Entfernung von 700 Faben und mit bem größeren auf eine Entfernung von 1200 Raden gut beleuchten fonnte.

Die wichtigften ruffischen Ruften-Festungen, wie Rronftadt, Rertich, Gebaftopol, Otichatom u. A. find bereits mit diefen elektro-magnetischen Beleuch= tungs-Apparaten verfeben.

Brimitiver find englische Beleuchtungs-Apparate, fogenannte Stern-Bomben, mit benen die gegen die Afdianties fampfenden Truppen ausgerüftet murben. Es find bies eiferne Cylinder, gefüllt mit fleineren Röhren, welche eine brennbare Maffe enthalten. Diese Enlinder murden Rachts über ben Feind bin geschoffen, platten im hochften Buntt ihrer Babn, foleuberten bie fleinen, 2-3 Minuten brennenben Leuchtrohren nach allen Seiten umber und ließen fomit auf turge Momente bie feindliche Stellung erkennen. - Diese Stern-Bomben hatten jedenfalls ben Uebelftand, bag bie burch fie erzielte Belench= tung auch bem Begner gu Gute fam.

Rebenbei fei noch bemerkt, daß die Englander auch Apparate mitführten, welche ihr Licht nur nach einer Seite warfen, mahrend alles Uebrige im Schatten bleibt, und Rauchbomben anwenden wollten, teren erftidenbe Dampfe ben Feind gum Aufgeben feiner Stellung zwingen follen. Leiber vermochten wir nicht in Erfahrung zu bringen, ob bies fonderbare Bulfsmittel für die Rriegführung irgend= wie Erfolg gehabt hat.

Seit Ginführung ber mobernen Feuerwaffen mußte man unablaffig barauf bebacht fein, ein Sulfsmittel jum praftischen Gebrauch im Felde zu conftruiren, burch beffen Unwendung erft einige Pracifion von bem Souft ber Kanone wie bes Gewehres zu er= reichen ift.

(Fortfegung folgt.)

## Das Dienstreglement für eidgenöffische Truppen.

(Fortfegung.)

V. Gintheilung und Inhalt bes Dienftreglements von 1866.

Wir wollen nun ben Inhalt ber einzelnen Theile bes Dienstreglements von 1866 einer furgen Brufung unterwerfen.

In bem I. Theil betitelt: "Der innere Dienfi", ift ber zu behandelnde Stoff im Gangen nicht uns richtig eingetheilt, boch burfte eine logischere Reihen= folge ber einzelnen Abschnitte Uebersicht und Ber= ftanbniß erleichtern.

Gin größerer Vorwurf, welchen wir diesem Theil machen, ift seine Unvollständigkeit.

Man möchte beinahe glauben, ber Gefetgeber habe beim Erlaffen der Borfchrift über ben innern Dienst nur die Dienstverhältniffe bes Solbaten ber Infanterie im Auge gehabt; boch selbst für biesen ift bas Reglement unvollständig.

Ueber viele bienftliche Vorkommniffe enthalt bas Reglement von 1866 teine ober nur ungenugende | reglement stellen, ift Bollständigkeit. Das Dienst=

Beftimmungen. Dagegen lagt fich basfelbe jum Theil über geringfügige Rleinigkeiten mit großer Ausführlichkeit aus. Beispielsweise ermahnen mir nur, bag nichts über Bitten, Befcmerben, Befehlegebung, die Erhaltung der Truppen und bes Ma= terials, die besonderen Berhältniffe des Inftructions. bienftes u. f. m. gefagt wirb, mahrend bagegen 3. B. bas Berlefen (bas einfachste mas es nur geben fann) mit fleinlicher Umftanblichfeit behandelt wird und zu Bestimmungen Unlag giebt, burch welche diese dienstliche Handlung zu einer Art Marionettenspiel gestempelt wirb. Der Vorgang erinnert lebhaft an bie großen Wachparaben bes letten Jahrhunderts.

Bang abgesehen von bem Zeitverluft, fragt es fich, ob folde pedantifche Bestimmungen fich fur ein Milizheer eignen. — Bei ber ohnedies zu kurz bemessenen Unterrichtszeit haben unsere Truppen Befferes und Nothwendigeres zu erlernen, als icone Berlefen abzuhalten.

In dem Dienstreglement von 1866 vermissen wir bie Obliegenheiten ber Grabe, welche in einem besondern Anhang behandelt werden, nach unserer Unficht aber in bas Dienstreglement hineingehören, ba fie Vorschriften über ben Dienst (u. z. burchaus nicht biejenigen, welche am wenigsten wichtig finb) enthalten.

Ein weiterer Fehler scheint, bag bie Grabobliegen= heiten nur bis zum Grad eines Bataillonschefs festgefett find.

Die besonbern Berhältniffe bes Schwabrons= und Batterie=, endlich bes Regimentscommandanten find nicht berücksichtigt.

Das Reglement über innern Dienst ist haupt= sächlich ben frühern französischen Vorschriften nach= gebildet. Wir finden in bemfelben zwar einige ben Dienst-Borschriften ber Deutschen entlehnte Phrasen, bagegen ift ber Ginn ber Ginrichtungen ber bes alten frangofifchen Reglements geblieben.

Dieses finden mir besonders in zwei Beziehungen :

a. Bei ben Bestimmungen über die Strafgemalt. b. Bei jenen über ben Betrieb bes innern Dienstes.

Wir find nun ber bestimmten Unficht, bag bie beutschen Vorschriften über Strafgewalt und innern Dienft für unsere Berhaltniffe ohne Bergleich beffer als die frangofischen paffen murben.

Wir merben uns erlauben, fpater ausführlicher auf biefen Buntt gurudtautommen.

Als ein Vorzug bes Dienstreglements von 1866 im Allgemeinen und bes innern Dienftes im Be= sondern wird vielfach seine Rurze hervorgehoben. Genau genommen, wird hier Rurge mit geringem Umfang verwechselt, boch wir wollen barüber nicht ftreiten.

Immerhin ift bie Rurze nach unserer Unficht nur bann vortheilhaft, wenn sie mit wenigen Worten bas nämliche wie mit vielen fagt, nicht aber, wenn, um furg zu sein (respective ben Umfang ber Borfdrift zu vermindern), eine Menge Wefentliches und Wichtiges ausgelaffen mirb.

Die erfte Anforderung, die mir an das Dienft-

reglement muß Unhaltspuntte fur bas Benehmen I bei allen Berrichtungen und Fallen, welche am häufigsten vortommen, geben. Fehlen hier bestimmte Borfchriften, fo ift alles bem Ermeffen bes einzel= nen Chefs anheimgestellt. Statt gesetlicher Bestimmungen regiert bie Willfur. Der Wille bes Borgesetten ist bas einzig maßgebenbe. Dieses ift nicht von Gutem, ba jeber Borgefeste anbere Un= fichten hat und biefe geltend macht; es entfteht ba= burch eine Ungleichheit, welche ben Mechanismus bes heeres ftort, ihn unzuverläffig in ber Wirkung macht

Je gleichmäßiger alles in ber Maschine geregelt ift, befto beffer wird biefelbe funktioniren.

Gin Dienstreglement barf aus biefem Grund nicht fo furz gefaßt werben als ein Exergierreglement. Bei letterem genügt es gewiffe geometrische Formen festzuseten und bie furzeften Linien fur bie Uebergange von ber einen Form in die andere aufzufinden. Die Anwendung der Formen ist nicht mehr Sache bes Reglements, sonbern ber Taktik, eines be= sonbern militarischen Unterrichtszweiges.

Anbers bei einem Dienstreglement. Hier muß bie Anwendung immer ins Ange gefaßt werden. Nicht mit- Unrecht fagt man, ber Dienst sei eine Sache bes Taktes. Der Takt läßt fich aber nur burch Erfahrung erwerben.

Gerade zur Erwerbung biefes Taftes foll bas Dienftreglement Anleitung geben. Gine folche ift bei ben besondern Berhältniffen unferer Armee ohne Bergleich nothwendiger als in irgend einer andern! In stehenden Urmeen wird ber Takt burch langjährige Erfahrung erworben. Ueberdies kommt bie Erfahrung ber altern Generation ber jungern gu ftatten. Die Art bes Berfahrens vererbt fich in traditioneller Beise fort und fort. — Die Dienstporschriften konnen aus biefem Grund in vielen Beziehungen furger gehalten merben.

Unbers in unserer Milizarmee. In biefer muffen bie Offiziere in ungemein furger Zeit bie nothigen Renntniffe (bie Resultate ber Erfahrung) erwerben. Die Routine, welche nur bas Ergebniß einer langen Uebung fein kann, geht gang ab. - Dem Mangel muß nicht ein turges, sonbern ein ausführliches Dienstreglement abhelfen, bei welchem fich Jeber Raths erholen fann.

Doch mir wollen nicht nur über ben Theil bes Reglements, welcher ben innern Dienft behanbelt, sondern auch über die andern unsere Unficht ausfprechen.

Den Bestimmungen über ben Bachbienft muffen wir den Bormurf der Unvollständigkeit, ber Berworrenheit und zu genauer Bestimmungen nichtsfagenber Gingelnheiten machen.

Unvollständig ift biefer Theil bes Reglements, weil bie Berhaltungen bes Stationscommanbanten, bie Bestimmungen über ben eigentlichen Garnisonsbienst, bas Benehmen bei Unruhen u. f. w. fehlen.

Bermorren, weil die Berhaltungen ber Kafernen=, Lager= und Kantonnementswachen u. f. w. bunt burcheinanber geworfen finb.

Ueber manche Details von gang untergeordneter

Schildmache lagt fich bas Reglement mit erftaun: licher Weitläufigkeit aus, mahrend ungleich Wich: tigeres gar nicht ober nur flüchtig berührt wirb.

Der Feldbienft ift unzweifelhaft ber ichmächfte Theil bes ganzen Reglements.

Abgesehen bavon, bag über viele Borgange, bie fich nicht reglementiren laffen (z. B. Ueberfalle, hinterhalte, Allarmirungen), Bestimmungen aufgestellt werben, finben wir viele Fehler.

Bon einer logischen Orbnung ift feine Spur. Alles ift burcheinander geworfen, ein mahres Chaos von unzusammenhangenben Bestimmungen. Das Felbbienstreglement scheint es recht eigentlich barauf abgesehen zu haben, die Leute confus zu machen. Unmöglich icheint es, bag bei ber gemablten Unord : nung Jemand aus bemfelben ben Felbbienft lerne, eber steht zu befürchten, baß berjenige, welcher fonft mit bemfelben vertraut ift, nicht mehr miffe mas er thun muffe.

Diefer Theil bes Reglements ift mitunter von einer pedantischen Umftanblichkeit. - Statt bes Beistes werden uns todte Formen geboten. In ber Unwendung wird (im Instructionsdienst wenigstens) noch Aergeres geleistet. Man möchte beinahe glauben, ber Reglementsmacher hatte wirklich mit feinen vorgeschriebenen Spinnennestern (beren Anwendung im Felbe oft unthunlich ift) ein Universalmittel zur Sicherung gefunden.

Welcher Offizier foll biefe ohne ein gehöriges Spftem zusammengestellten Figuren sich merken? Un benfelben konnen nur biejenigen Gefallen finden, welche aus Grunden, auf die wir nicht eingehen wollen, die Offiziere stets unmundig erhalten möchten.

Der Werth vieler einzelner Bestimmungen ift fehr problematisch, bas Snitem bes Vorposten= und Marichicherungsbienftes fehr anfectbar.

Das ben erftern anbelangt, fo ift es über allen Zweifel erhaben, das frühere, "das alte Reglement", welches in ben funfziger Jahren Geltung hatte, mar ohne Bergleich zwedmäßiger und vortheilhafter. Es ift mit Ginführung ber neuen Bestimmungen ber augenscheinliche Beweiß geliefert worben, daß Reuerung und Berbefferung mitunter fehr verschiebene Begriffe fein konnen. hier mar Neuerung mit Verschlechterung ibentisch.

Es ift geradezu überraschend, wie eine folche mangelhafte und confuse Vorschrift, wie die über Feldbienft, die ihresgleichen in feiner Armee findet, jemals hat gur Ginführung gelangen tonnen, noch auffallender aber ift, daß man dieselbe so lange beibehalten hat.

Auf eine ausführlichere Begründung unserer Anfichten merben mir an paffendem Ort gurudtommen. (Fortfepung folgt.)

Supplement gur allgemeinen Militar=Enchclopabie. Berausgegeben und bearbeitet von einem Berein beutscher Offiziere und Andern. 1. und 2. Liefe= rung. Leipzig, Berlag von J. S. Webel, 1877.

Die Militar-Encyclopabie ift ein Wert, welches Bebeutung, 3. B. über das Ablösen der Wache resp. I der deutschen Militär=Literatur zur Ehre gereicht.